

Landes-Finanzsonderaktion für Gemeinden - „Hochwasserschäden 2024“

gemäß Beschluss der NÖ Landesregierung vom 26. November 2024

R i c h t l i n i e

1. Ziel der Förderung

Ziel der Förderung ist die Unterstützung von NÖ Gemeinden, NÖ Gemeindeverbänden, NÖ Schulgemeinden und Gesellschaften im Alleineigentum niederösterreichischer Gemeinden bei der Finanzierung von Maßnahmen zur Behebung von Schäden in Folge der Hochwasserkatastrophe im September 2024 durch die Gewährung eines Zuschusses zu einer Kreditfinanzierung.

2. Fördergegenstand

Gegenstand der Förderung ist die Unterstützung bei der Finanzierung von Maßnahmen zur Behebung von Schäden in Folge der Hochwasserkatastrophe im September 2024 im Vermögen von NÖ Gemeinden, NÖ Gemeindeverbänden, NÖ Schulgemeinden und Gesellschaften im Alleineigentum niederösterreichischer Gemeinden.

Die Finanzierung von Schäden an Gebäuden, Einrichtungen und Anlagen, die über Gebührenhaushalte geführt werden, und an Gebäuden oder Gebäudeteilen, die dauerhaft vermietet oder verpachtet werden, ist nicht förderbar.

3. Fördernehmer

Fördernehmer können sein:

- NÖ Gemeinden
- NÖ Schulgemeinden
- NÖ Gemeindeverbände
- Gesellschaften im Alleineigentum niederösterreichischer Gemeinden

4. Art der Förderung

Die Förderung besteht aus der Gewährung eines Zuschusses zur Kreditfinanzierung für vom Fördernehmer bei Kreditinstituten aufgenommene Kredite zur Finanzierung des im Punkt 2. aufgezählten Fördergegenstandes, wobei ein Anteil der Gesamtkosten des Fördergegenstandes als fiktive Kredithöhe angenommen wird, deren festgelegte Zinsen (gemäß Punkt 6.) die tatsächliche Förderung darstellen.

Die Förderung wird für einen Zeitraum von max. 10 Jahren gewährt.

5. Geförderte Kredithöhe

Die geförderte Kredithöhe ist abhängig von den durch die Abteilung Gemeinden bestätigten Gesamtkosten lt. Schadenserhebungsprotokoll für Gemeindeschäden bzw. von den durch die Abteilung Landwirtschaftsförderung bestätigten Gesamtkosten lt. Schadenserhebungsprotokoll für Schäden von Gesellschaften im Alleineigentum niederösterreichischer Gemeinden und der Finanzierungsstruktur und beträgt max. 50 % der Gesamtkosten.

Die förderbare Kredithöhe ist grundsätzlich immer mit der tatsächlich in Anspruch genommenen Kredithöhe begrenzt und beträgt max. insgesamt € 5 Mio. pro Fördernehmer.

Wird der durch den Fördernehmer in Anspruch genommene Kredit vor einer Laufzeit von 10 Jahren vorzeitig zur Gänze zurückgezahlt, ist der Fördernehmer verpflichtet, dies unverzüglich der Abteilung Finanzen des Amtes der NÖ Landesregierung bekanntzugeben. Im Fall der gänzlichen Rückzahlung endet die Förderung mit dem Datum der Kredittilgung.

6. Ausmaß der Förderung

Ausgehend von der geförderten Kredithöhe (gemäß Punkt 5.) wird ein fiktiver Tilgungsplan mit einer Laufzeit von 10 Jahren erstellt. Ist die Laufzeit des durch den Fördernehmer tatsächlich in Anspruch genommenen Kredits kürzer als 10 Jahre, entspricht die Laufzeit des fiktiven Tilgungsplanes jener des tatsächlich in Anspruch genommenen Kredits.

Die Berechnung des fiktiven Tilgungsplanes erfolgt auf Basis von Kapitalraten (halbjährlich, dekursiv 30/360).

Die Förderung besteht aus der Zahlung der Zinsen, die sich auf Grund des erstellten fiktiven Tilgungsplanes errechnen.

Als Zinssatz wird der 6-Monats-EURIBOR-Satz gemäß REFINITIV „EURIBOR=“ herangezogen. Zur Anpassung des Zinssatzes, welcher in weiterer Folge jährlich zum 1. März und zum 1. September erfolgt, wird der jeweils 2 Bankwerkstage vor dem jeweiligen Anpassungstermin veröffentlichte 6-Monats-EURIBOR-Satz herangezogen.

Der Mindestzinssatz beträgt 0,5 % p.a. Der Höchstzinssatz beträgt 3,0 % p.a.
Der ermittelte Wert ist für die unmittelbar nachfolgende Zinsperiode wirksam.

7. Beginn der Förderung

Grundsätzlich ist der erfolgte Beschluss der Förderung in der NÖ Landesregierung Voraussetzung für den Beginn der Förderung.

Die erste Zinsperiode beginnt mit dem Monatsersten der der Mitteilung über die erfolgte Zuzählung in Höhe von mindestens 50 % der geförderten Kredithöhe folgt.

Bei weiteren Teilzuzählungen beginnt die Zinsperiode mit dem Monatsersten der der Mitteilung über die erfolgte Zuzählung folgt.

8. Auszahlung der Förderung

Die Förderung wird jeweils halbjährlich Anfang März und Anfang September auf ein vom Fördernehmer bekannt zu gebendes Konto ausbezahlt.

9. Antragstellung

Ein Antrag auf Förderung kann laufend bis 31. Dezember 2025 bei der Abteilung Finanzen des Amtes der NÖ Landesregierung, unter Verwendung des vorgesehenen Antragsformulars und der vorgesehenen Beilagen eingereicht werden.

Pro Fördernehmer sind maximal 3 Anträge nach dieser Richtlinie möglich. Ein Förderantrag kann auch mehrere Maßnahmen umfassen.

Ein Förderantrag gilt nur dann als vollständig eingebracht, wenn sämtliche im Antragsformular vorgesehenen Punkte vollständig beantwortet wurden, die vorgesehenen Beilagen dem Antrag angeschlossen sind und die im Antragsformular vorgesehenen Kenntnisnahmen und Verpflichtungen durch die Fertigung des Antragstellers zur Kenntnis genommen wurden.

Der Antrag hat jedenfalls Angaben bzw. Nachweise zu nachfolgenden Bereichen zu enthalten

- Angaben zum Antragsteller,
- Schadenserhebungsprotokoll für Gemeindeschäden lt. Richtlinie über die Gewährung von Beihilfen an Gemeinden zur Behebung von Katastrophenschäden bzw.
Schadenserhebungsprotokoll für Schäden von Gesellschaften im Alleineigentum niederösterreichischer Gemeinden lt. Richtlinie für die Gewährung von

Beihilfen zur Behebung von Katastrophenschäden beschlossen von der NÖ Landesregierung am 12.12.2023, zuletzt geändert mit Beschluss der NÖ Landesregierung am 27.08.2024,

- Beschreibung des zur Förderung beantragten Vorhabens,
- Gesamtkostenaufstellung bzw. Kostenvoranschläge,
- Gesamtfinanzierungsplan des Vorhabens,
- Zeitplan der Umsetzung des Vorhabens (z.B. Bauzeitplan),
- Projektgrundsatzbeschluss und
- Bericht über die mehrjährige Investitionstätigkeit (bei Projekten von Gemeinden und NÖ Schulgemeinden), Budget (bei Gesellschaften).

10. Kreditvertrag

Vor Unterfertigung des Kreditvertrages sind durch den Fördernehmer mindestens 3 Vergleichsangebote von 3 unterschiedlichen Kreditinstituten einzuholen. Das Ergebnis der Ausschreibung (Reihung) ist der Abteilung Finanzen bekannt zu geben.

Die Entscheidung zur Kreditvergabe und eine Kopie des unterfertigten Kreditvertrages sind der Abteilung Finanzen vorzulegen.

11. Sonstige Förderbedingungen

Eine Stellungnahme der Abteilung Gemeinden des Amtes der NÖ Landesregierung zur Bestätigung der Richtigkeit der Schadenserhebungsprotokolle für Gemeindefschäden ist Förderbedingung.

Bei Gesellschaften im Alleineigentum niederösterreichischer Gemeinden ist eine Stellungnahme der Abteilung Landwirtschaftsförderung zur Bestätigung der Richtigkeit der Schadenserhebungsprotokolle Förderbedingung.

Die Gebarung des Förderungswerbers muss den bestehenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften entsprechen und sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig geführt werden.

Über die Gewährung einer Förderung entscheidet die NÖ Landesregierung.

Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Die Förderbewilligungen erfolgen in periodischen Abständen.

12. Verpflichtungen des Antragstellers

Der Antragsteller hat sich zu verpflichten

- diese Richtlinie anzuerkennen,
- bei der Durchführung des Fördervorhabens alle im Zusammenhang mit dem Fördergegenstand bzw. der Förderung bestehenden Rechtsvorschriften zu beachten,
- die Förderung widmungsgemäß zu verwenden,
- die widmungsgemäße Verwendung des Förderbetrages nachzuweisen (Punkt 13),
- den Organen des Landes NÖ und des NÖ Landesrechnungshofes in sämtliche das Fördervorhaben betreffende Unterlagen Einsichtnahme zu gewähren, sämtliche verlangte Auskünfte zu erteilen und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten,
- alle Ereignisse, welche die Durchführung des Fördervorhabens verzögern oder unmöglich machen oder eine Änderung der vereinbarten Bedingungen erfordern würden, unverzüglich, vollinhaltlich, vollständig und aus eigener Initiative anzuzeigen,
- zur Kenntnis zu nehmen, dass auf die Gewährung einer Förderung kein Rechtsanspruch besteht, und durch die Entgegennahme und die Bearbeitung eines Förderantrages sowie durch allfällige Gespräche oder Verhandlungen mit dem Antragsteller dem Land NÖ keine wie immer gearteten Verpflichtungen erwachsen und
- die ausbezahlten Fördermittel bei widmungswidriger Verwendung zurückzahlen.

13. Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung

Als Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung sind vom Förderungsempfänger eine Fertigstellungsanzeige oder Durchführungsanzeige und eine Gesamtkostenaufstellung vorzulegen.

Der Nachweis muss der Förderstelle, außer in begründeten Ausnahmefällen, spätestens drei Jahre nach erstmaliger Auszahlung einer Förderung vorgelegt werden.

14. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit 1. Dezember 2024 in Kraft.